

HAUSHALT H70

EINFACHE, ZWECKMÄSSIGE AUSSTATTUNG - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE BEI EINBRUCHDIEBSTAHL

In Wohnungen mit einfacher bzw. zweckmäßiger Ausstattung betragen die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl 50 % der in den ABH unter Artikel 2 Punkt 4.2.3. angeführten Werte.